

EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

# **DATENSCHUTZREGLEMENT (DSR)**

---

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2009

## Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Trimstein

Listen:  
a Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

<sup>2</sup>Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
- d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

**Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

**Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

**Art. 4** <sup>1</sup>Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

<sup>2</sup>In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit	<b>Art. 6</b>	Die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p>a neuer Wohnort nach Wegzug,  b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  c Titel,  d Sprache.</p> <p><sup>2</sup> Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup> Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberin.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich dem Gemeinderat Bericht. Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form über den Bericht informiert.</p> <p><sup>4</sup> Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	<sup>1</sup> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

- c) Berichtigung und weitere Ansprüche **Art. 12**
- <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
  - <sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
  - <sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

- Inkrafttreten **Art. 13**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.
  - <sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1992 auf.

**Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung.**

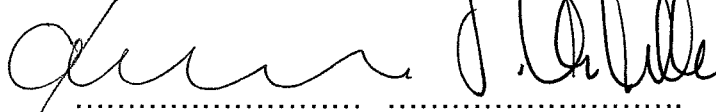
Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2009 beraten und angenommen worden.

Dieses Reglement tritt am 01. August 2009 in Kraft.

**EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin



.....

Peter Baumann

Lelia Arn Müller

Trimstein, den 09. Juni 2009

**Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung**

Dieses Reglement lag dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Trimstein vom 08. Mai 2009 bis 08. Juni 2009 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 07. Mai 2009 und Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert.

**Veröffentlichung Inkraftsetzung**

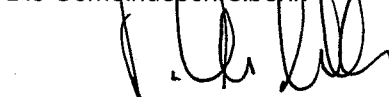
Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 25. Juni 2009 publiziert. (ohne Rechtsmittel, da im Normalfall gleichzeitig die 30-tägige Beschwerdefrist nach der Versammlung läuft nach Art. 97 GG).

**Beschwerden**

Während der Auflagefrist und innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Gemeindebeschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

**EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN**

Die Gemeindeschreiberin



.....

Lelia Arn Müller

Trimstein, den 19. Oktober 2009